



Planung

Mikal Aline Müller  
Projektleiterin Gewässerraum  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 43 49  
mikal.mueller@bd.zh.ch  
www.wasserbau.zh.ch

Referenz-Nr.:  
V 2.0

## Memo

an ALN / Abteilung Landwirtschaft  
Kopie Marco Pezzatti  
Christoph Zemp  
Christian Marti  
Rhea Beltrami  
Barbara Portmann  
Roland Scheibli  
Stephan Suter  
Lisa Heidler

Datum 20. Januar 2021

Betrifft Festlegung des Gewässerraums bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Landwirtschaft

### 1. Ausgangslage

Gemäss RRB Nr. 977/2016 werden zuerst die Gewässerräume im Siedlungsgebiet (Bau-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen) nach einer definierten Prioritätenordnung (Unterteilung der Gemeinden des Kantons in drei Prioritäten) bis 2023 festgelegt. Dabei erstellen die Gemeinden die Entwürfe zur Festlegung des Gewässerraums an den Gewässern von kommunaler Bedeutung im Siedlungsgebiet. Der Kanton ist für die Erarbeitung der Entwürfe zur Festlegung des Gewässerraums an den übrigen Gewässern (Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie alle Gewässer ausserhalb Siedlungsgebiet) zuständig. Auch wenn die flächendeckende Gewässerraumfestlegung zunächst im Siedlungsgebiet erfolgt, kann es vorkommen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Festlegung betroffen sind. Dies hat folgende Gründe:

- Das für die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums gemäss RRB Nr. 977/2016 massgebende Siedlungsgebiet ist mit dem Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan nicht deckungsgleich. Bei der Gewässerraumfestlegung zählen neben Bauzonen auch kantonale und kommunale Freihaltezonen, Erholungs- und Reservezonen zum Bearbeitungsperimeter. Im kantonalen Richtplan sind hingegen bspw. Freihaltezonen zum Teil als «Erholungsgebiet» und nicht als «Siedlungsgebiet» bezeichnet.
- Nach bisheriger Praxis wurde bei kurzen Abschnitten zwischen Siedlungsgebieten (sogenannte «Verbindungsabschnitte») der Gewässerraum in der Regel jeweils durchgezogen, um ein kleinteiliges und zusammenhangloses Stückwerk

an Gewässerräumen zu vermeiden. Bei solchen Verbindungsabschnitten kommt es vor, dass beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Wald oder Landwirtschaftszone) betroffen ist.

## 2. Ziel und Zweck des Memos

Das Memo dient als Vereinbarung zwischen dem AWEL, Abteilung Wasserbau (AWEL-WB) und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft (ALN-ALA) betreffend den Umgang mit von der Gewässerräumauscheidung betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Das Memo hält fest, unter welchen Kriterien die ALN-ALA im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung (bei der Festlegung des Gewässerraums an kantonalen Gewässern) resp. der Vorprüfung (bei der Festlegung des Gewässerraums an kommunalen Gewässern) zur Stellungnahme einzuladen ist.

Ebenso dient das Memo den Gemeinden und Planungsbüros, welche die Gewässerräume im Siedlungsgebiet im vereinfachten Verfahren erarbeiten, als konkrete Anleitung dafür, wie die Interessen der Landwirtschaft bei der Gewässerräumfestlegung im Siedlungsgebiet im vereinfachten Verfahren im technischen Bericht zu dokumentieren und zu berücksichtigen sind.

Das Memo resp. die Inhalte des Memos werden im Zuge der Revision 2021 in die online Arbeitshilfe «[Informationsplattform Gewässerraum](#)» überführt.

## 3. Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen - Kategorisierung

Die theoretisch denkbaren Fälle einer Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund der Ausscheidung eines Gewässerraums (minimaler oder erhöhter Gewässerraum, symmetrisch (S) oder asymmetrisch (A) angeordnet) im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet an offenen und eingedolten Fließgewässern lassen sich in die folgenden fünf massgebenden Kategorien einteilen:

- A. Siedlungsrand:** einseitig Bauzone, anderseitig Landwirtschaftszone an Gewässerabschnitt angrenzend.
- B. Freihaltezone:** landwirtschaftlich genutzte **Freihaltezone** an Gewässerabschnitt angrenzend.
- C. Reserve- oder Erholungszone:** landwirtschaftlich genutzte Reserve- oder Erholungszone an Gewässerabschnitt angrenzend.
- D. Verbindungsabschnitt:** beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Wald oder Landwirtschaftszone) an Gewässerabschnitt angrenzend.

Als «Verbindungsabschnitte» in den Projektperimeter aufzunehmen, sind nur Abschnitte zwischen zwei Siedlungsgebieten, an die beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Wald oder Landwirtschaftszone) angrenzt und deren Länge < 300 m ist.

- E. Bauzone:** landwirtschaftlich genutzte Bauzone an Gewässerabschnitt angrenzend.

#### 4. Gemeinsame Haltung AWEL-WB und ALN-ALA

Ist eines der nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllt, ist die ALN-ALA bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im Rahmen der Vernehmlassung oder kantonalen Vorprüfung zur Stellungnahme einzuladen.

Gemeinden und Planungsträger können den nachfolgenden Erläuterungen entnehmen, inwiefern die Ausscheidung des Gewässerraums auf diese Kriterien abgestimmt werden soll, welche Grundlagen es im technischen Bericht entsprechend zu dokumentieren gilt und wo Informationen zu diesen Grundlagen bezogen werden können.

##### 4.1. Hauptkriterium

- (1) Bei der Festlegung des Gewässerraums besteht generell die Notwendigkeit für eine **Interessenabwägung**, wenn der minimale Gewässerraum **erhöht und/oder asymmetrisch** angeordnet oder **reduziert** (z.B. in dicht überbauten Gebieten) wird sowie bei der Absicht zur Festlegung eines **Verzichts** auf den Gewässerraum (gemäss der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) unter bestimmten Voraussetzungen z.B. bei Eindolungen möglich). Dies betrifft vorliegend die Kategorien A-E 2-4 und 6-8 sowie in Einzelfällen die Kategorien A-E 5. Grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Interessenabwägung ergibt sich bei den Kategorien A-E 1.

	Offene Fließgewässer				Eingedolte Fließgewässer				
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR		
	S	A	S	A	S	A	S	A	
<b>A</b>	<b>Siedlungsrand</b>	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>B</b>	<b>Freihaltezone</b>	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>C</b>	<b>Reservezone</b>	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>D</b>	<b>Verbindung</b>	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E</b>	<b>Bauzone</b>	1	2	3	4	5	6	7	8

*Kategorisierung der möglichen Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet. Dunkelorange = Generelle Notwendigkeit zur Interessenabwägung, Hellorange = Notwendigkeit zur Interessenabwägung in Einzelfällen. «S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums.*

In den Fällen A (2-8), B (1-8), C (1-8) und D (1-8) ist die ALN-ALA generell zur Stellungnahme einzuladen, wenn **mehr als 25 Aren** landwirtschaftliche Nutzflächen von der Gewässerraumausscheidung betroffen sind, und wenn sich diese Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan befinden.

	Offene Fließgewässer				Eingedolte Fließgewässer			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
<b>A</b> Siedlungsrand	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>B</b> Freihaltezone	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>C</b> Reservezone	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>D</b> Verbindung	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E</b> Bauzone	1	2	3	4	5	6	7	8

Blau = Einladung ALN-ALA zur Stellungnahme, wenn vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftlich genutzte Flächen > 25 Aren.

#### Ergänzende Hinweise:

- ⇒ ALN-ALA ist nicht zur Stellungnahme einzuladen, wenn es sich um Fall A 1 (minimaler Gewässerraum, symmetrisch angeordnet) oder E 1-8 (Bauzone) handelt.
- ⇒ ALN-ALA ist nicht zur Stellungnahme einzuladen, wenn mehr als 25 Aren landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, die betroffenen Flächen sich aber im Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden.
- ⇒ Eine Erhöhung und/oder asymmetrische Anordnung des minimalen Gewässerraums ist, ebenso wie eine Reduktion des minimalen Gewässerraums oder die Ausscheidung eines Verzichts auf den Gewässerraum im technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung im Rahmen einer **Interessenabwägung** immer zu begründen und zu dokumentieren.
- ⇒ Bei der Ausscheidung eines erhöhten und/oder asymmetrischen Gewässerraums ist die Verbreiterung oder asymmetrische Anordnung **zu Lasten von bereits bestehenden Biodiversitätsförderflächen (BFF)** vorzunehmen und damit die Beanspruchung von FFF oder bedingten FFF zu vermindern.

#### Grundlagen (bei Betroffenheit im technischen Bericht zu dokumentieren):

- [Karte Fruchtfolgeflächen \(FFF\)](#)
- [Landwirtschaftliche Bewirtschaftung \(öffentliche Version\)](#)  
(Für Direktzahlungen angemeldete landwirtschaftliche Nutzungen (ohne Naturschutzflächen))

#### 4.2. Ergänzende Kriterien

- (2) **Bestehende Meliorationsanlagen** (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)  
Sofern bei der Ausscheidung des Gewässerraums Anordnungsspielraum besteht, ist zu prüfen, inwieweit mit der Anordnung des Gewässerraums auf bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke Rücksicht genommen werden kann.

#### Ergänzende Hinweise:

- ⇒ **Meliorationswege** sind bei der Ausscheidung des Gewässerraums aus folgenden Gründen nicht speziell zu berücksichtigen:

- Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen.
  - Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen.
  - Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Die Gestaltung richtet sich nach dem AWEL-Faktenblatt «[Wege im Gewässerraum](#)».
- ⇒ In der Abwägung der betroffenen Interessen (insbesondere auch privater Interessen) im Falle der Prüfung einer Berücksichtigung von bestehenden Drainagehauptleitungen und Pumpwerken ist dem Umstand, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann, mit einer entsprechenden Wertung Rechnung zu tragen.

Grundlagen (bei Betroffenheit im technischen Bericht zu dokumentieren):

- [Meliorationskataster](#)  
Massgebend ist die Betroffenheit von Drainagehauptleitungen und Pumpwerken innerhalb der Entwässerungsflächen (hellblaue Flächen). Allfällige ergänzende, nicht öffentlich einsehbare Informationen zu Anlagen innerhalb dieser Entwässerungsflächen werden durch die ALN-ALA im Rahmen der Vorprüfung/Vernehmlassung bereitgestellt und ggf. allfällige Anpassungen des Gewässerraums entsprechend beantragt.

(3) Minimierung der **Bewirtschaftungseinschränkungen**

Sofern bei der Ausscheidung des Gewässerraums Anordnungsspielraum besteht, sind die resultierenden Bewirtschaftungseinschränkungen zu minimieren:

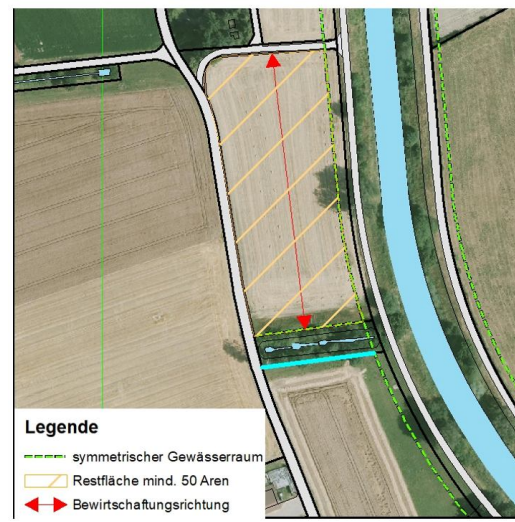
- a) Berücksichtigung der bestehenden Bewirtschaftungsrichtungen
- b) Grösse der ausserhalb des Gewässerraums liegenden «**Restfläche**» **min. 50 Aren**. Damit bleibt eine rationell resp. ökonomische Bewirtschaftung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Parzelle möglich.

### Ergänzende Hinweise:

⇒ Beispiele Bewirtschaftungsrichtungen und Restflächen von min. 50 Aren:



*Beispiel 1: grosse Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund beeinträchtigter Bewirtschaftungsrichtung, da stirnseitig des Ackers nicht mehr auf den Weg gefahren werden kann, ohne die extensiv Fläche im Gewässerraum zu überfahren.*



*Beispiel 2: kleinere Bewirtschaftungseinschränkungen, weil Bewirtschaftung in Längsrichtung weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt.*

⇒ Besteht bei der Ausscheidung des Gewässerraums kein Anordnungsspielraum, so ist im technischen Bericht auf eine allfällige Beeinträchtigung hinzuweisen. Dabei ist im Fall von Beispiel 1 auf die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 41c Abs. 4bis für die Bewirtschaftung des landseitigen Teils des Gewässerraums, der über den Meliorationsweg hinausreicht, hinzuweisen.

### Grundlagen (bei Betroffenheit im technischen Bericht zu dokumentieren):

- [Orthofoto](#)  
Die Bewirtschaftungsrichtungen sind im Orthofoto gut erkennbar.

#### (4) Betroffenheit von **Betriebsstandorten von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung.**

Es ist zu vermeiden, dass aufgrund der Festlegung des Gewässerraums und den damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen ein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung nicht mehr einhalten kann und eine Beteiligung bei den Tierwohlprogrammen nicht mehr möglich ist. Sofern bei der Ausscheidung des Gewässerraums Anordnungsspielraum besteht, ist der Gewässerraum so anzuordnen, dass die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllt werden können.

### Ergänzende Hinweise:

⇒ Die Erstbeurteilung, ob von der Gewässerraumausscheidung ein Betriebsstandort mit Nutztierhaltung betroffen ist, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung

der Gewässerraumausscheidung durch den Planungsträger anhand des Orthofotos. Hinweise im Orthofoto geben z.B. erkennbare Silos oder weidende Tiere. Bei einer Betroffenheit ist im technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung entsprechend darauf hinzuweisen. Die abschliessende Beurteilung sowie ggf. die Beantragung einer Anpassung des Gewässerraums, erfolgt durch die ALN-ALA im Rahmen der Vorprüfung/Vernehmlassung.

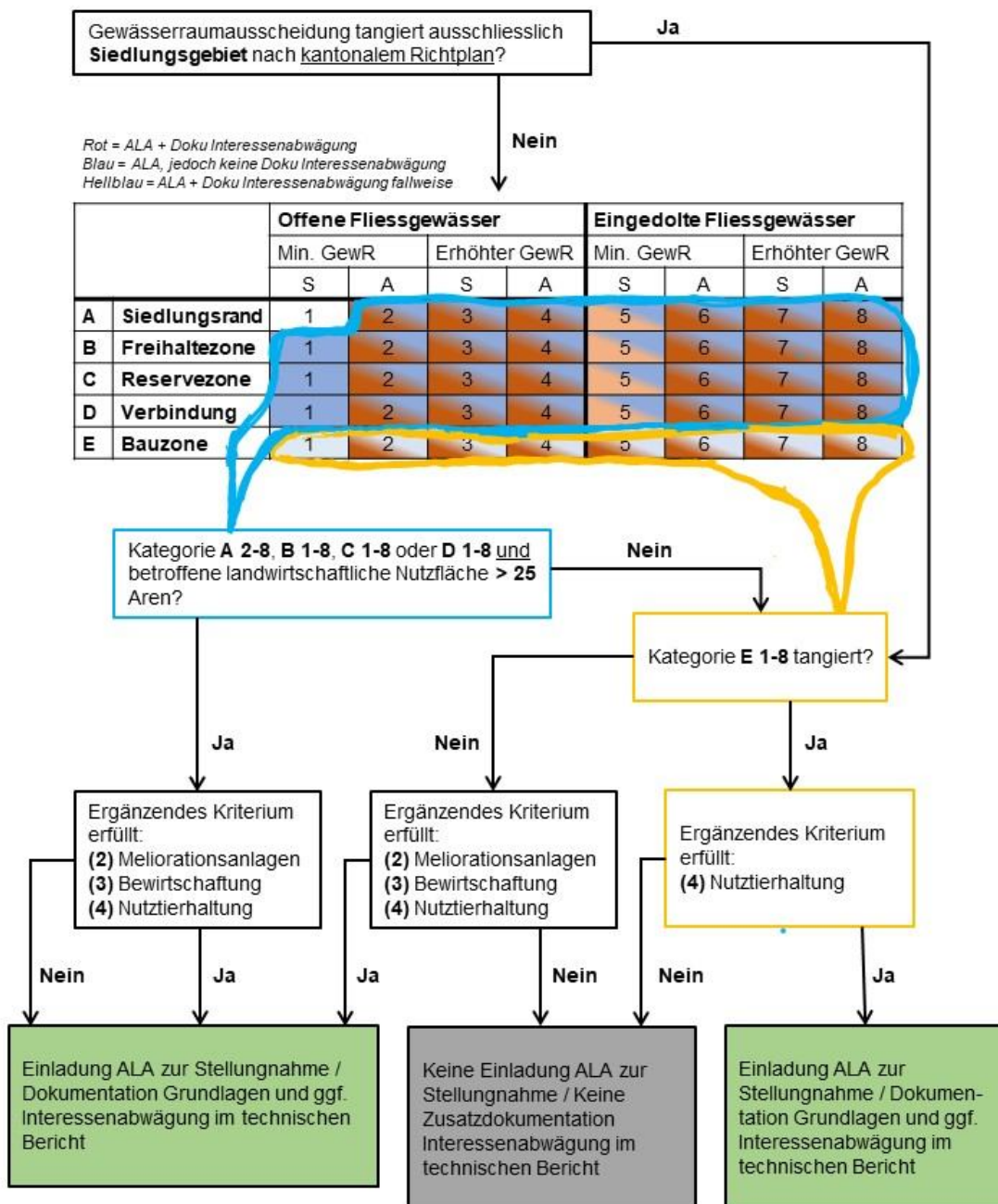
- ⇒ Die Prüfung muss auch bei den Kategorien **E 1-8** erfolgen. Bei Betroffenheit ist dies zu dokumentieren und die ALN-ALA zur Stellungnahme einzuladen.

### Grundlage

#### - Orthofoto

(Hinweise geben bspw. Silos oder erkennbare, weidende Tiere)

### 4.3. Fazit





## 5. Abschliessende Bemerkungen

- ⇒ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Gebäude, Ställe, befestigte Ausläufe, Fahrwege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen wie Pumpwerke und Fassungen etc.) geniessen Bestandesschutz. Auf Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone kommt die bundesverfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Auf Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen kommt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG zur Anwendung.
- ⇒ Wenn aufgrund eines Revitalisierungsprojekts bestehende landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum verlegt und neu erstellt werden müssen, werden diese Kosten in der Regel durch das entsprechende Wasserbauprojekt getragen, es sei denn, es gibt eine anderslautende Vereinbarung (z.B. Beseitigungsrevers).
- ⇒ Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet wird bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.